

Freiburg im Breisgau, den 16. Oktober 1998

Inhalt: Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands. — Personalmeldung: Im Herrn ist verschieden.

Mitteilung

Nr. 433

Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. f der Satzung am 29. 10. 1997 die Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 18. 12 1985, zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Änderung der Satzung vom 29. 3. 1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird folgender Absatz 1 a neu eingefügt:

„(1 a) ¹Wechselt ein Pflichtversicherer von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Beteiligter der Kasse noch einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Die Aufrechterhaltung der Pflichtversicherung erfolgt auf der Grundlage höchstens des bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, erhöht um den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Lebensaltersstufe/Stufe, die der Pflichtversicherer innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht hätte – mit Anpassung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1. ³Im Verhältnis zur Kasse gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Absatz 3 Buchstabe k werden die Worte „und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen,“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) ¹Die arbeitsvertragliche Vereinbarung der Teilnahme an der Zusatzversorgung nach Absatz 3 Buchst. k bedarf der schriftlichen Zustimmung der Zusatzversorgungskasse. ²Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. In § 22 Buchstabe b werden nach den Worten „vom 5. März 1991“ die Worte „– mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe –“ eingefügt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Worte „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlage Monate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate entfallen,

aa) arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist oder

bb) mindestens in den letzten 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt hat; § 38 Satz 3 SGB VI gilt entsprechend,“

bb) In Satz 2 werden die Worte „gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI“ durch die Worte „gelten die § 41 Abs. 1 bis 3 und § 237 SGB VI“ ersetzt.

5. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe ee werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.

b) In Buchstabe a Doppelbuchstabe kk werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Doppelbuchstaben ll und mm angefügt:

aa) „ll) § 96a in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5 SGB VI nicht angewendet würde“;

bb) „mm) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthielte (§§ 76a, 187a SGB VI);“

c) In Buchstabe b werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „oder e“ die Worte „oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, d oder e“ eingefügt und die Worte „auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten folgenden“ durch die Worte „– in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchst. b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsberechtigten folgenden –“ ersetzt.

b) In Absatz 3c Satz 4 werden die Worte „§ 247 SGB V“ durch die Worte „§ 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI“ ersetzt.

7. § 33 Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc erhält folgende Fassung:

„cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu drei Jahren; § 252 Abs. 4 SGB VI gilt entsprechend.“

8. In § 34a Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten 0,9 zu berücksichtigen.“

9. § 40 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe ee werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.

10. § 41 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.

b) In Buchstabe b werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.

11. In § 47 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.

12. § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Versicherungsrenten, die einen Monatsbetrag von 30,- DM nicht überschreiten, werden abgefunden.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Im übrigen werden Versicherungsrenten auf Antrag des Berechtigten abgefunden.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

13. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Versorgungsrente

a) eines Versorgungsberechtigten, bei dem

aa) der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,

bb) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g eingetreten ist und dessen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet wird (§§ 44 Abs. 5, 96a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI),

cc) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g eingetreten ist und dessen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) im Sinne des § 96a Abs. 1 SGB VI die Hinzuverdienstgrenze des § 96a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI überschreitet – § 302b SGB VI gilt entsprechend –,

oder

b) einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt, ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigt. ²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b bleibt Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird oder würde, unberücksichtigt.“

b) In Absatz 4b Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Vorbehaltlich des Absatzes 4 ruht die“ ersetzt und das Wort „ruht“ gestrichen.

14. In § 62 Absatz 7 Satz 8 werden die Worte „§ 166 Nr. 4“ durch die Worte „§ 166 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

15. § 100 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; dabei ist der Brutto- und Nettoversorgungssatz in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3b Satz 3 zu vermindern.“

b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden.“ durch die Worte „; – § 33 Abs. 4 ist anzuwenden – und danach für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3b Satz 3 zu vermindern.“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach den Worten „Abs. 3b Satz 3“ die Worte „in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e“ eingefügt.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), ist § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3b Satz 3 in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. d, in denen das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 5 Satz 2 aufgrund

a) eines bis zum 14. Februar 1996 geschlossenen Tarifvertrages spätestens am 31. Dezember 1998,

b) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen betrieblichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997 oder

c) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997,

endete, nicht anzuwenden. ²Der anzurechnende Bezug nach § 31 Abs. 2 Buchst. a erhöht sich in diesen Fällen um den Betrag, um den sich die gesetzliche Rente durch die Anwendung des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI vermindert. ³Der sich für den Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente aus der Gegenüberstellung der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 und der Versorgungsrente ohne Berücksichtigung des Satzes 2 ergebende Unterschiedsbetrag wird als Auffüllbetrag neben der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 gezahlt. ⁴Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 angepaßt. ⁵Der Auffüllbetrag vermindert sich bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 um die Hälfte des Betrags, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ⁶Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46a Abs. 2 Satz 2 und § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Auffüllbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt. ⁷Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, dem noch ein Auffüllbetrag zusteht, gelten für die Hinterbliebenen Satz 5 und § 104 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß.“

16. Es wird folgender § 106f eingefügt:

„§ 106f Einmalzahlung 1996

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Dezember 1996 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das im Monat Dezember 1996 der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde liegende Gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10 174,75 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 ggf. i. V. m. §§ 34a, 34b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 150,- DM. ³Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Hat die

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 28 · 16. Oktober 1998

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 28 · 16. Oktober 1998

Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Mai 1996 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, den die Versorgungsrente nach dem 30. April 1996 beginnt, um ein Achtel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. ⁶Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn am 1. Dezember 1996

- a) die Versorgungsrente aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht oder
- b) die Versorgungsrente aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird.

⁷Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.“

17. § 107 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

- a) mit Wirkung vom 1. April 1995 Art. 1 Nr. 14,

- b) mit Wirkung vom 1. Januar 1996 Art. 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Nr. 13,
- c) mit Wirkung vom 7. Mai 1996 Art. 1 Nr. 5 Buchst. a, Nr. 9 Buchst. a und Nr. 10 Buchst. a,
- d) mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 Art. 1 Nr. 16,
- e) mit Wirkung vom 1. Januar 1997 Art. 1 Nr. 3, Nr. 6 Buchst. b, Nr. 7 und Nr. 17,
- f) mit Wirkung vom 1. Januar 1998 Art. 1 Nr. 2,
- g) am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln Art. 1 Nr. 1 und Nr. 12.

Die Zweiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 29. 10. 1997 wurde durch den Verband der Diözesen Deutschlands am 15. 6. 1998 und durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. 7. 1998 genehmigt. Sie wird gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Bonn, den 6. August 1998

Verband der Diözesen Deutschlands

Personalmeldung

Nr. 434

Im Herrn ist verschieden

9. Okt.: Pfarrer i. R. *Herbert Gail*, Uhldingen-Mühlhofen,
† in Mimmehausen